

Repowering Fehmarn-Klingenberg Kreis Ostholstein

Stellungnahme zu den Schreiben
Landesamt für Umwelt vom 29.05.2026
und
Kreis Ostholstein vom 28.05.2026

Jan Blew
Magdalena Behrens

Husum, 06.07.2026

**Im Auftrag der
Windpark Klingenberg GmbH & Co.KG
Bisdorf 34a
23769 Fehmarn**

Projektname	Repowering Klingenberg	
Projektnummer	22_1419-01	
Auftragnehmer		BioConsult SH GmbH & Co.KG Schobüller Str. 36 D - 25813 Husum Tel.: +49 (0)4841 77937-10 www.bioconsult-sh.de
Projektleitung	Magdalena Behrens	+49 (0)4841 77937-31
		m.behrens@bioconsult-sh.de
Stellvertretung Projektleitung	Jan Blew	+49 (0)4841 77937-12
		j.blew@bioconsult-sh.de
Berichtserstellung	Jan Blew Magdalena Behrens	
Geprüft / Freigabe	Datum 06.07.2026	Version: 2
	Jennifer Lustig	j.lustig@bioconsult-sh.de
Zitiervorschlag	BioConsult SH (2026): Repowering Fehmarn-Klingenberg, Kreis Ostholstein, Stellungnahme zu den Schreiben Landesamt für Umwelt vom 29.05.2026 und Kreis Ostholstein vom 28.05.2026	
Auftraggeber	Windpark Klingenberg GmbH & Co.KG Bisdorf 34a 23769 Fehmarn	

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	4
1.1	Vorhaben	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung.....	7
2	STELLUNGNAHMEN ZU DEN SCHREIBEN DES LFU UND DER UNB OH.....	8
2.1	Stellungnahme zum Schreiben des Landesamts für Umwelt (LfU) – Artenschutzrechtliche Belange	8
2.1.1	Thema Horstkartierung / kollisionsgefährdete Brutvogelarten	8
2.1.2	Thema Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien	9
2.1.3	Thema Erforderlicher Prüfraumen.....	9
2.2	Stellungnahme zum Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Ostholstein (UNB OH).....	11
2.2.1	Thema Naturschutz allgemein	11
2.2.2	Thema FFH-Prüfung	11
2.2.3	Thema Naturschutzgebiete.....	14
3	LITERATUR.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1 Darstellung der aktuellen WEA-Planung sowie der Planung für die abzubauenen WEA im Windpark Fehmarn-Klingenberg (Stand: 28.04.2025). 5

Abb. 1.2 Das Repowering Fehmarn-Klingenberg mit Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß MIKWS SH (2025a) (deckungsgleich mit(MIKWS SH 2026) im Bereich der geplanten WEA. Hier Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung / mit besonderer Bedeutung. 6

Abb. 2.1 Das Vorhaben Repowering Fehmarn-Klingenberg mit Darstellung des EU-Vogelschutzgebiets (VSG) „Ostsee östlich Wagrien“ (DE-1633-491) südöstlich und des VSG „Östliche Kieler Bucht“ (EGV DE 1530-491) nordwestlich des WP Klingenberg..... 13

Abb. 2.2 Das Vorhaben Repowering Fehmarn-Klingenberg mit Darstellung der Kriterien „ht07 – Naturschutzgebiete (Bestand, sichergestellte, eingeleitete)“ und „wt26 – Gebiet zur Unterschutzstellung als NSG vorgeschlagen“. 15

Tabellenverzeichnis

Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.

1 EINLEITUNG

1.1 Vorhaben

Der Windpark Fehmarn-Klingenberg im Nordosten der Insel Fehmarn (Kreis Ostholstein) soll repowert werden. Östlich an Klausdorf angrenzend ist die Errichtung und der Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163 außerhalb von gültigen Vorranggebieten oder Potenzialflächen gemäß MIKWS SH (2026) geplant; 12 Bestands-WEA werden abgebaut (Planungsstand: 28.04.2025, Abb. 1.1).

Der Windpark Klingenberg befindet sich innerhalb der „*Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung*“ (MIKWS SH 2026) (s. Abb. 1.2). Das Ziel der Untersuchungen war, zu ermitteln, ob an dem Standort Windpark Klingenberg mit einem erhöhten Kollisionsrisiko insbesondere für ziehende Vögel unter den aktuell gegebenen Bedingungen bzw. nach einem Repowering zu rechnen ist. Es wurden im Untersuchungsjahr 2023 zwei Faktoren untersucht und berücksichtigt: die Ermittlung des Vogelzugs in den unterschiedlichen Höhenbereichen am Standort (BIOCONSULT SH 2025a) sowie der Ermittlung tatsächlicher Schlagopferzahlen (BIOCONSULT SH 2025b).

Für das Vorhaben liegen die folgenden Unterlagen vor:

- Ergebnisbericht und statistische Auswertung Kollisionsopfersuchen 2023 (BIOCONSULT SH 2025b)
- Ergebnisbericht Vogelzugerfassung mit Swiss Birdradar 2023 (BIOCONSULT SH 2025a)
- Ornithologisches Fachgutachten (BIOCONSULT SH 2025c)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BIOCONSULT SH 2025d)

Die Berichte wurden für das BImSchG-Verfahren auf Basis eines Planungsstandes vom 28.04.2025 erstellt (s. Abb. 1.1). Die in den oben genannten Gutachten getroffenen Aussagen gelten aufgrund der nur sehr geringen Standortabweichungen grundsätzlich auch für die geplanten Standorte der Bauleitplanung (Planungsstand vom 27.10.2025).

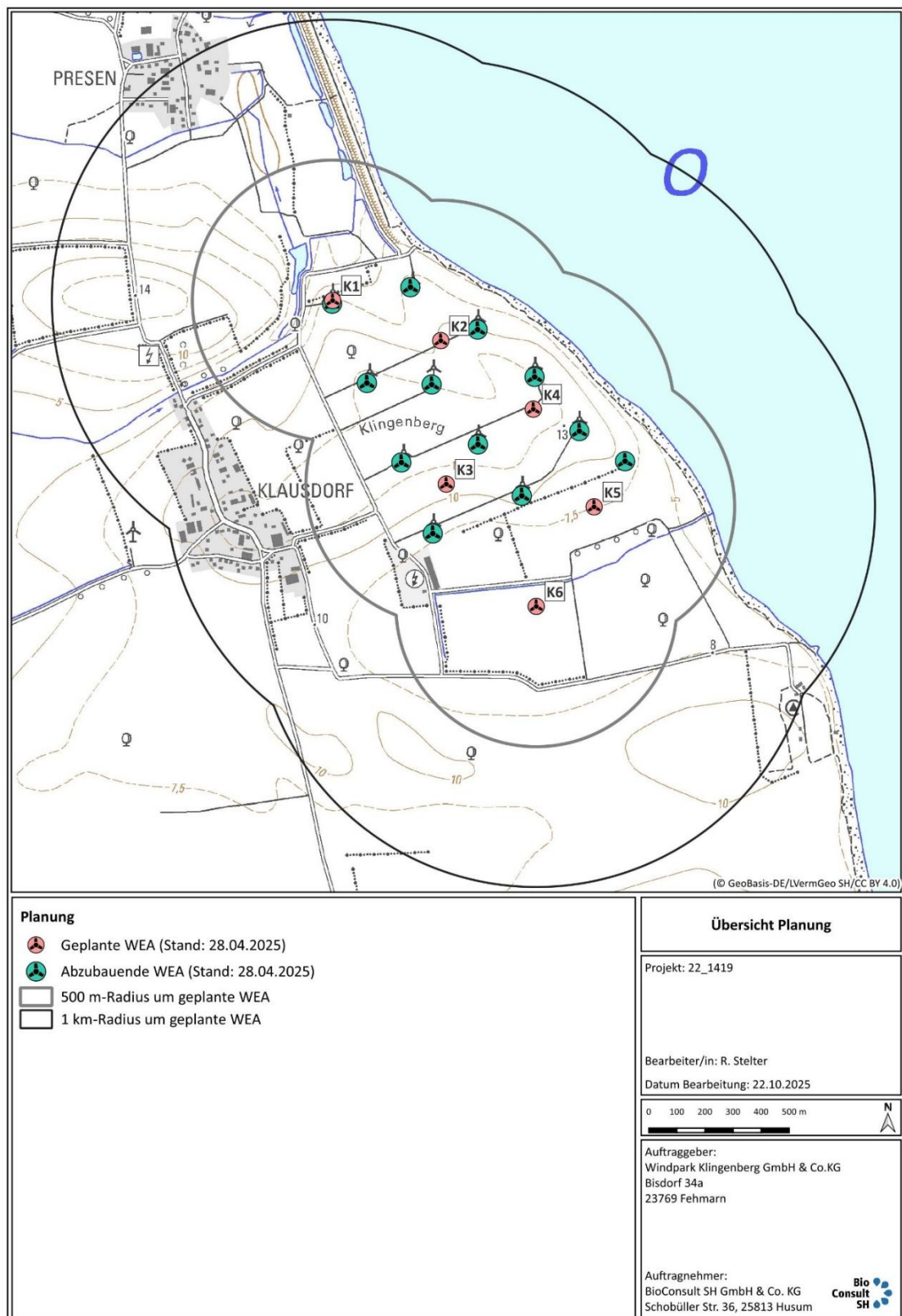


Abb. 1.1 Darstellung der aktuellen WEA-Planung sowie der Planung für die abzubauenden WEA im Windpark Fehmarn-Klingenberg (Stand: 28.04.2025).

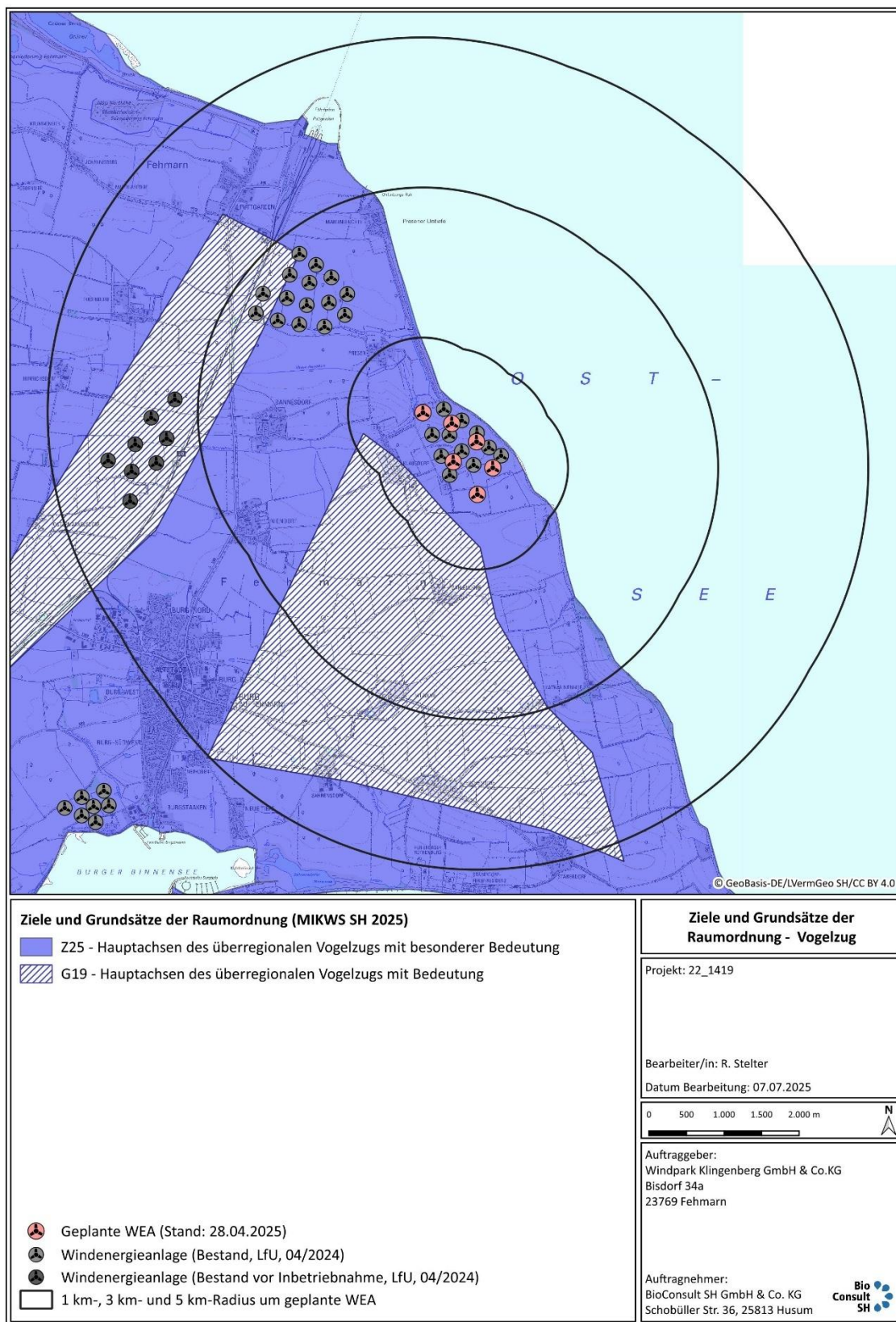


Abb. 1.2 Das Repowering Fehmarn-Klingenberg mit Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß MIKWS SH (2025) (deckungsgleich mit MIKWS SH (2026) im Bereich der geplanten WEA.
Hier Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung / mit besonderer Bedeutung.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 667 liegen zwei Schreiben der Oberen bzw. Unteren Naturschutzbehörde vor, welche unter anderem auch auf die Aspekte Natur- und Artenschutz eingehen. Diese Schreiben sind:

- Landesamt für Umwelt (LfU), mit Schreiben vom 29.05.2026
„Stadt Fehmarn – 2. Änderung des B-Planes Nr. 66: frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB; hier Artenschutzfachliche Stellungnahme“
im Folgenden LfU STN
- Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Regionale Planung, Fachbehörde Naturschutz, mit Schreiben vom 28.05.2026
"Gemeinde: Stadt Fehmarn; Bebauungsplan: 2. Änderung des B-Plans Nr. 66; Gebiet: Windpark „Klingenberg“ östlich der Ortschaft „Klausdorf“ und für den Windpark „Presen“ zwischen den Ortschaften „Presen“ und „Puttgarden“ – Teil 2 Windpark „Klingenberg“
im Folgenden UNB OH STN

BIOCONSULT SH GMBH & CO. KG wurde von der WINDPARK KLINGENBERG GMBH & CO.KG, Fehmarn, beauftragt, für die beiden Schreiben eine Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Obere Naturschutzbehörde ist für den Artenschutz zuständig und die Untere Naturschutzbehörde für den Gebietsschutz. Im Folgenden wird folglich in zwei entsprechenden Kapiteln getrennt auf die einzelnen Punkte der oben genannten Stellungnahmen eingegangen.

2 STELLUNGNAHMEN ZU DEN SCHREIBEN DES LFU UND DER UNB OH

2.1 Stellungnahme zum Schreiben des Landesamts für Umwelt (LfU) – Artenschutzrechtliche Belange

2.1.1 Thema Horstkartierung / kollisionsgefährdete Brutvogelarten

„Eine Horstkartierung nach der derzeit geltenden fachlichen Methodik (LfU 2023) hat bisher nicht stattgefunden. Im Ornithologischen Fachgutachten wird lediglich eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Diese reicht nicht aus, um nachweisen zu können, dass es zu keinen Betroffenheiten von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kommt. Die genannte Methodik der Horstkartierung ist die einzige Möglichkeit, um eine Beeinträchtigung der Arten ausschließen zu können und muss nachgeholt werden. Andernfalls können Nahbereiche betroffen sein, für welche laut § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Der gesetzlichen Fiktion folgend, kann dieses Risiko bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.“

Das Artenspektrum der brütenden Groß- und Greifvogelarten ist auf Fehmarn aufgrund seiner besonderen lagespezifischen und landschaftsstrukturellen Situation stark eingeschränkt (BERNDT ET AL. 2005); von den nach § 45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten kommen auf Fehmarn nur **Seeadler** und **Rohrweihe** vor. Der Brutplatz des Seeadlers auf Fehmarn ist bekannt und ist ca. 10 km vom Vorhaben Repowering Fehmarn-Klingenberg entfernt; dieser Brutplatz muss nicht erfasst werden, sondern die Information wird von der Staatlichen Vogelschutzwarte im LfU zur Verfügung gestellt.

Folglich wäre nur die **Rohrweihe** zu erfassen. Bei der Rohrweihe auf Fehmarn ist von jährlichen Bestandsschwankungen auszugehen, die durch einen wechselnden Anteil von Feldbruten mit entsprechend unterschiedlichem Bruterfolg hervorgerufen werden. Der überwiegende Teil der Brutplätze auf Fehmarn befindet sich erwartungsgemäß innerhalb von dauerhaft zur Verfügung stehenden Bruthabitaten in den küstennahen Seengebieten und Umgebung, so die Naturschutzgebiete (NSG) „Grüner Brink“ und „Nördliche Seenniederung“; diese sind 5,8 bzw. 5 km vom Vorhaben Repowering Fehmarn-Klingenberg entfernt. Außerhalb dieser bevorzugten Habitate können innerhalb der Agrarlandschaft Bruten in schilfbestandenen Mergelkuhlen oder direkt in Raps und Wintergetreidebeständen vorkommen; vor allem Ackerbruten finden jährlich an unterschiedlichen Orten statt. Im Fachgutachten wurde davon ausgegangen, dass ohne eine standardisierte Erfassung gemäß LfU (2023) ein Vorkommen der Rohrweihe im Bereich der Vorhabens potenziell anzunehmen. Allerdings gilt gemäß § 45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, dass bei einem geplanten unteren Rotordurchgang von > 30 m die Rohrweihe nicht kollisionsgefährdet ist; das ist hier der Fall¹.

¹ Das LfU schreibt dazu mit E-Mail vom 5. Mai 2026: „...unsere fachliche Einschätzung, dass es sich bei der Fußnote im Anhang des § 45b BNatSchG bezüglich der Rohrweihe um einen Fehler handelt, hat sich grundsätzlich nicht geändert. Dieses ist auch auf Bundesebene bekannt und soll mit der kommenden Novellierung des Gesetzes korrigiert werden. Aufgrund der juristischen Befassung mit dem Sachverhalt im Rahmen eines Widerspruchs, ist das Ergebnis, dass es keinen Auslegungsspielraum gibt und der Wortlaut des Gesetzes einschlägig sei. Dieser ist dementsprechend anzuwenden.“

Um hier einen Sachstand zu erarbeiten, wurde BIOCONSULT SH GMBH & CO. KG von der WINDPARK KLINGENBERG GMBH & CO. KG, Fehmarn, am 05.06.2026 beauftragt, Flugbeobachtungen mit Fokus auf die Weihenarten im 500 m Umkreis um die geplanten WEA durchzuführen; entsprechend den Vorgaben zur Horstkartierung (LFU 2023) werden nur die beiden Termine für die Weihen (2 Termine von Ende Mai bis Ende Juni 2026) durchgeführt.

2.1.2 Thema Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien

„Zu betrachten sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Teilfortschreibung Windenergie des LEP (2026) für den Planungsraum III.

Es ist das Ziel der Raumordnung (2026): „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung“ betroffen. Das Kriterium überlagert die Fläche komplett. Grundsätze der Raumordnung (2026) sind nicht betroffen.

Brutplätze, der in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Arten, sind der ONB in ihren dort genannten Prüfbereichen nicht bekannt.“

Die genannten artenschutzrelevanten Kriterien wurden im Rahmen der vorgelegten Gutachten berücksichtigt. Auch von Seiten der Gutachter sind keine Brutplätze, der in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Arten in ihren dort genannten Prüfbereichen bekannt.

2.1.3 Thema Erforderlicher Prüfraumen

Es werden die bekannten Erfassungserfordernisse und Bewertungsmethoden für die Horstkartierung mitgeteilt. Darüber hinaus wird angemerkt: *„Eine Bewertung der Gefährdung von Brut- und Rastvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, kann im Rahmen einer Potenzialanalyse erfolgen.“*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit einer vollständigen Nestkartierung entsprechend der aktuellen Methode des Landes Schleswig-Holstein (LFU 2023) ist aufgrund des Artenspektrums auf Fehmarn für eine ausreichende fachliche Bewertung nicht zwingend erforderlich (s. Erläuterungen in Kap. 2.1.1).

Vogelzug: Der Erfassungsumfang wird wie folgt mitgeteilt: *„Für den von dem Ziel der Raumordnung („Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung“) betroffenen Bereich sind die nachfolgend beschriebenen Vogelzugerfassungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorzunehmen. Da es sich bei den als Ziel definierten Bereichen um für den Artenschutz besonders wertvolle Flächen handelt, ist eine einjährige Erfassung als Stichprobe nicht geeignet, um das Konfliktpotenzial durch die geplante Nutzung der Windenergie an dieser Stelle bewerten zu können. Der Bereich Klingenberg hat insbesondere für den Greifvogelzug (hervorzuheben ist dabei der Wespenbussardzug) eine besonders hohe Bedeutung.“* Im Anschluss wird der Erfassungsumfang detailliert beschrieben.

Die Erfassungsanforderungen für visuelle Vogelzugerfassungen im Ziel der Raumordnung Z25 - Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung sind in dieser Form unbekannt und werden auch im neuen „Untersuchungsrahmen für Windkraftplanungen“ (LFU 2026) aus März 2026, so nicht ausgeführt. Visuelle Vogelzugerfassungen können ggf. im Rahmen eines Ge-

nehmungungsverfahrens nachgereicht werden, aufgrund der umfangreichen Kenntnisse zum Vogelzug in dieser Region und aufgrund der Ergebnisse der Radaruntersuchungen 2023 ist jedoch nicht davon auszugehen, dass aktuelle visuelle Erfassungen zu erheblich neuen bzw. abweichenden Ergebnissen führen. Für den Wespenbussardzug, für den das Gebiet je nach Witterungsbedingungen und Jahresperiodik eine größere Bedeutung haben kann, werden im Artenschutzbericht vorsorgliche Abschaltmaßnahmen vorgesehen.

Im Anschluss werden die derzeit gültigen Regeln für den artenschutzrechtlichen Umgang mit Fledermäusen und den weiteren Arten nach Anhang IV der FFH-RL erläutert. Dies wird hiermit zur Kenntnis genommen.

2.2 Stellungnahme zum Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Ostholstein (UNB OH)

2.2.1 Thema Naturschutz allgemein

Es wird angemerkt, dass das Vorhaben Repowering Fehmarn-Klingenberg „...aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht kritisch gesehen wird.“

Argumente sind die doppelte Gesamthöhe der geplanten WEA, die Nichtberücksichtigung der Vorhabenfläche als Vorranggebiet für Windenergie oder als Potenzialfläche sowie die Lage in der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung.

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

2.2.2 Thema FFH-Prüfung

Es wird angemerkt: „Das Plangebiet befindet sich in ca. 1,3 km Entfernung zum EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Ostsee östlich Wagrien“ (DE-1633-491) und in ca. 5,5 km Entfernung zum VSG „Östliche Kieler Bucht“ (EGV DE 1530-491). Aufgrund der verdoppelten Anlagenhöhe der neu geplanten WEA mit 200 m ist für beide VSG eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der jeweiligen Zielarten nicht auszuschließen. Es ist daher für beide VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei sind die geplanten Anlagenhöhen und mögliche Kumulations- und Summationswirkungen durch andere Planungen zu berücksichtigen.“

Vorausgeschickt sei, dass die Landesplanung bei der Ausweisung der aktuell gültigen Windvorranggebiete gem. MILI SH (2020) folgende Kriterien umgesetzt hat:

- **Weiche Tabukriterien** „wt17 – EU-Vogelschutzgebiet“, „wt18 – Umgebungsbereich von 300 m um EU-Vogelschutzgebiete“, „wt25 – FFH-Gebiet“, „wt26 – 200 m Abstand zu NSG und FFH-Gebieten“.
- **Abwägungskriterien:** „abw26 – 300 – 1.200 m Umgebungsbereich EU Vogelschutzgebiet“.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan (MIKWS SH 2026) wurden die Abstände für diese Kriterien z.T. nochmal weiter reduziert:

- **Ziel der Raumordnung** „Z13 - Europäische Vogelschutzgebiete und Umgebungsbereiche“ – Umgebungsbereich von 1.000 m

Somit finden sog. Natura 2000 Gebiete, die mindestens außerhalb des 1.200 m Umkreis von Windenergiegebieten liegen, bei den Betrachtungen der Landesplanung keine Berücksichtigung.

Das VSG „Ostsee östlich Wagrien“ ist ca. 1.300 m vom Vorhaben Repowering Fehmarn-Klingenberg entfernt, das VSG „Östliche Kieler Bucht“ ca. 5.200 m; folglich liegen die beiden VSG einschließlich der Ausmaße des Windparks mehr als 7.500 m auseinander (s. Abb. 2.1). Uns ist kein Fall bekannt, wo im Rahmen des Genehmigungsprozesses von WEA eine Forderung nach einer FFH-VP gestellt wurde, und in welchem das FFH-Gebiet/VSG mehr als 1.200 m vom Vorhaben entfernt ist.

Naturschutzfachlich ist der Gedanke, dass ein Austausch zwischen Natura-2000 Gebieten ungehindert stattfinden soll, vertretbar. Im konkreten Fall stellt sich die Frage, welche der als Erhaltungsziele genannten Vogelarten über Land führende Flugwege zwischen den beiden VSG nutzen würden. Rastvogelarten, welche in **beiden** VSG als Erhaltungsziel genannt sind, sind Reiher-, Berg-, Eider- und Eisente, sowie Singschwan, Trauerente und Zwergsäger. Von diesen Arten würden alle außer dem Singschwan den Flugweg über das Wasser des Fehmarnbelts zwischen den VSG nutzen, da diese Arten stark wassergebunden fliegen. Vom Singschwan wird angenommen, dass dieser beim Wechsel zwischen Nahrungsgebiet und Rast-/Schlafplatz zwischen VSG und landwirtschaftlichen Flächen hin und her wechselt, aber nicht von einem VSG zum anderen.

Somit wird festgestellt, dass die Forderung nach einer FFH-VP aus landesplanerischer Sicht ein Novum wäre; darüber hinaus kann wegen Lage und Entfernung der beiden VSG zueinander eine ökologische Verbindung für die in beiden VSG als Erhaltungsziel genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

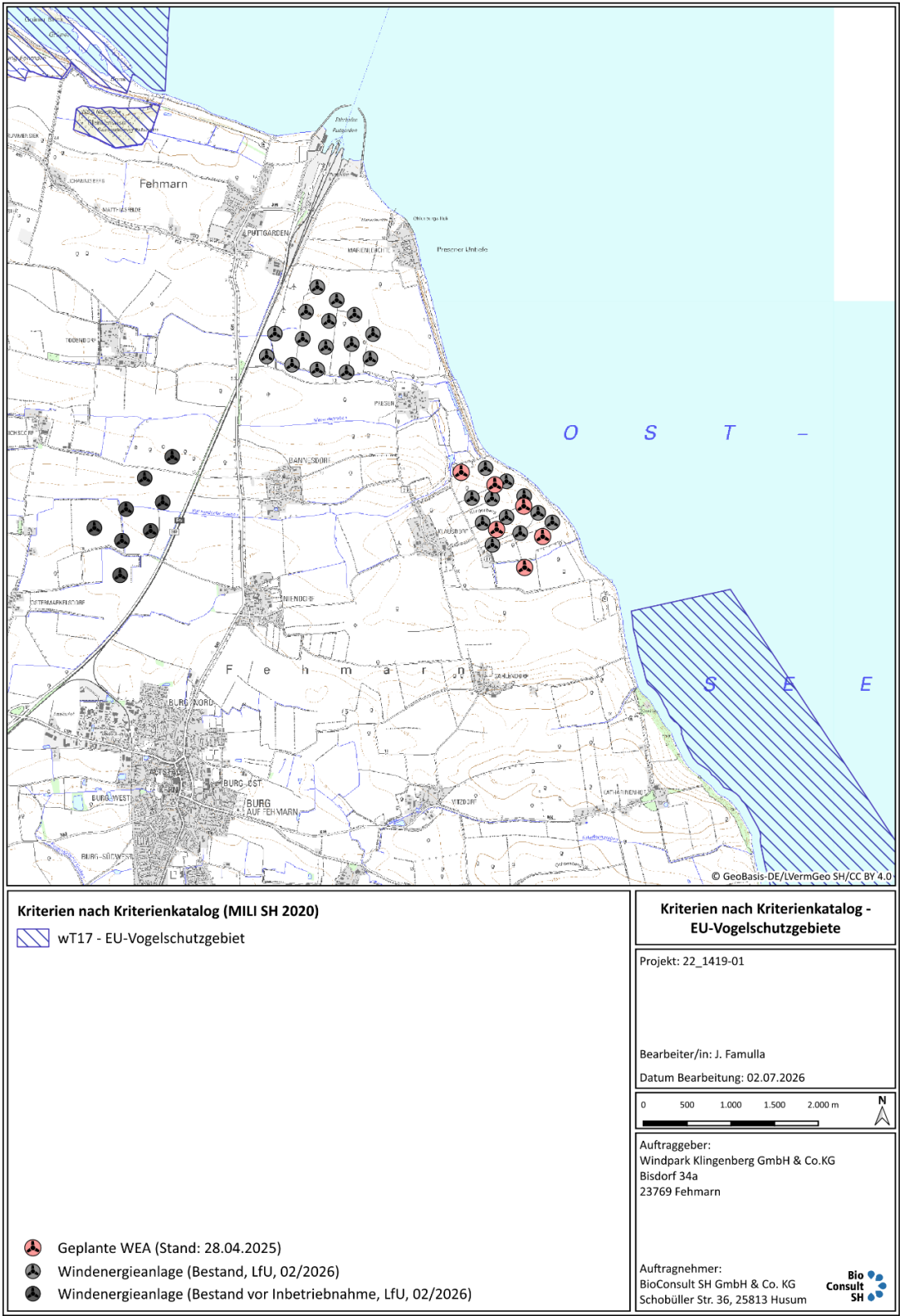


Abb. 2.1 Das Vorhaben Repowering Fehmarn-Klingenberg mit Darstellung des EU-Vogelschutzgebiets (VSG) „Ostsee östlich Wagrien“ (DE-1633-491) südöstlich und des VSG „Östliche Kieler Bucht“ (EGV DE 1530-491) nordwestlich des WP Klingenberg.

2.2.3 Thema Naturschutzgebiete

Es wird angemerkt: „Im Bereich des FFH-Gebiets Östliche Kieler Bucht“ befinden sich ebenfalls die Naturschutzgebiete (NSG) „Grüner Brink“ und „Nördliche Seenniederung Fehmarn“, die von einer Vielzahl rastender Vögel genutzt werden. Durch die geplanten doppelt so hohen Anlagen kann eine Beeinträchtigung der dort rastenden Vögel aufgrund des Vogelzugs über die Insel hin zu den Gebieten nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem ist in dem Bereich sowie in ca. 1,3 km Entfernung der Vorhabenfläche jeweils ein NSG geplant. Inwiefern die geplanten NSGs mit den neuen Windkraftanlagen vereinbar sind, wäre mit dem MEKUN zu klären.“

Vorausgeschickt sei, dass die Landesplanung bei der Ausweisung der aktuell gültigen Windvorranggebiete gem. MILI SH (2020) folgende Kriterien umgesetzt hat:

- **Harte Tabukriterien:** „ht07 – Naturschutzgebiete (Bestand, sichergestellte, eingeleitete)“
- **Weiche Tabukriterien:** „wt26 – Gebiet zur Unterschutzstellung als NSG vorgeschlagen; „wt27 – 200 m Abstand zu NSG und FFH-Gebieten“

Gemäß uns vorliegender Informationen liegen die NSG bzw. die zur Unterschutzstellung als NSG vorgeschlagenen Gebiete genau dort, wo auch die Natura-2000 Gebiete liegen (s. Abb. 2.2); das ist im Umweltportal zu sehen und wird auch von der ONB (LfU schriftl. Mitt. 02. Juli 2026) bestätigt. Folglich befinden sich NSG und geplante NSG in mindestens 1.300 m Entfernung zum Vorhaben; somit gilt naturschutzfachlich das, was schon zu den Natura-2000 Gebieten gesagt wurde; in dieser Entfernung zum Vorhaben Repowering Fehmarn-Klingenberg bzw. angesichts der Entfernung zwischen den NSG / geplanten NSG können Auswirkungen des Vorhabens auf die NSG / geplanten NSG ausgeschlossen werden.

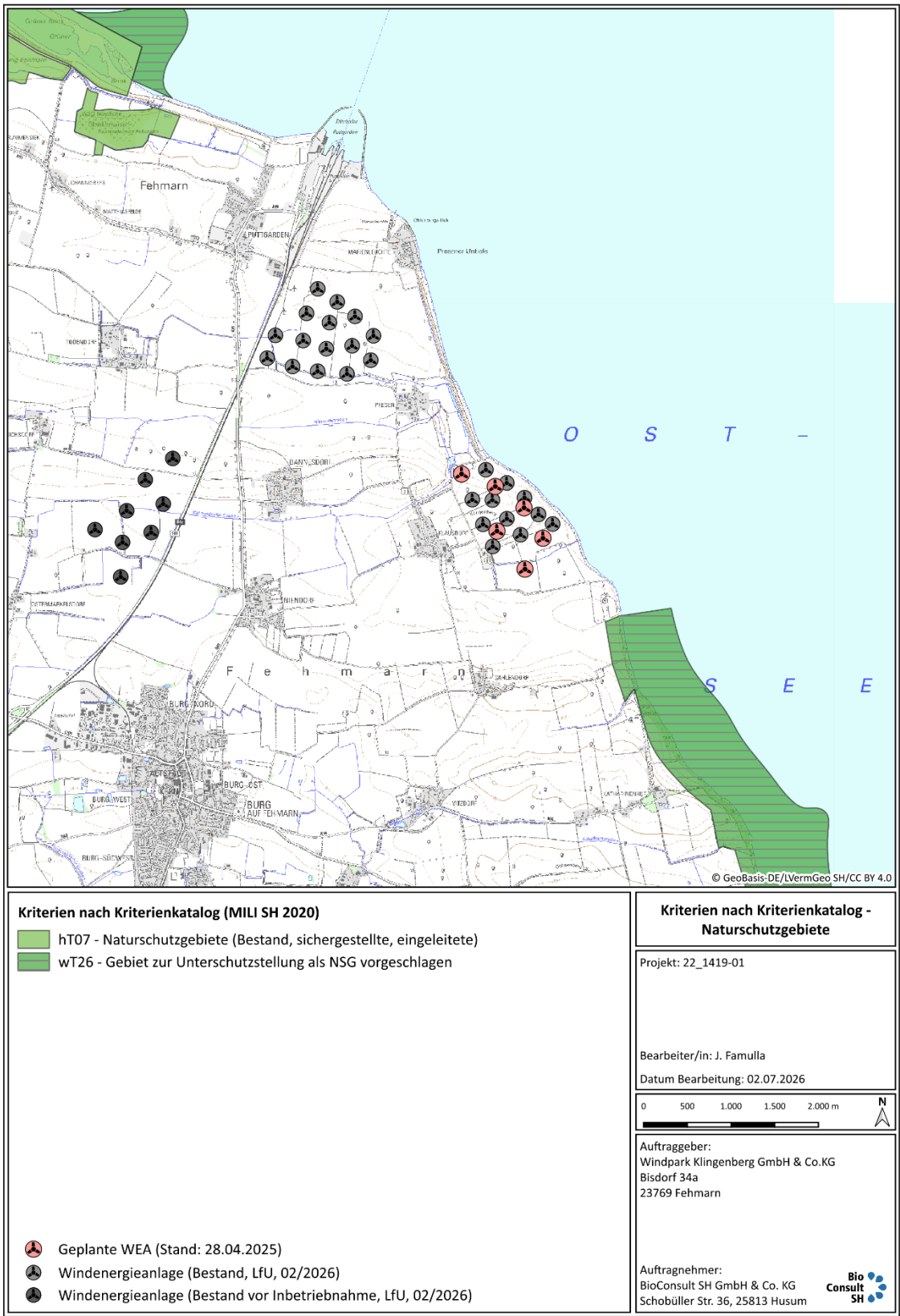


Abb. 2.2 Das Vorhaben Repowering Fehmarn-Klingenberg mit Darstellung der Kriterien „ht07 – Naturschutzgebiete (Bestand, sichergestellte, eingeleitete)“ und „wt26 – Gebiet zur Unterschutzstellung als NSG vorgeschlagen“.

3 LITERATUR

- Berndt, R. K., K. Hein, B. Koop & S. Lunk (2005) Die Vögel der Insel Fehmarn. Verl. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, S. 347.
- BioConsult SH (2025a) Repoweringvorhaben Fehmarn-Klingenberg, Kreis Ostholstein, Ergebnisbericht - Vogelzugerfassung mit Swiss Birdradar 2023.
- BioConsult SH (2025b) Repoweringvorhaben Fehmarn-Klingenberg, Kreis Ostholstein, Ergebnisbericht und statistische Auswertung - Kollisionsopfersuchen 2023.
- BioConsult SH (2025c) Repoweringvorhaben Fehmarn-Klingenberg, Kreis Ostholstein, Ornithologisches Fachgutachten.
- BioConsult SH (2025d) Repowering Fehmarn-Klingenberg, Kreis Ostholstein. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG.
- LfU (2023) Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein.
- LfU (2026) Untersuchungsrahmen für Windkraftplanungen.
- MIKWS SH (2025) Entwurf einer Landesverordnung über die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land (Regionalplan III Teilaufstellungs-VO); Erster Entwurf Juli 2025. (Aut. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein).
- MIKWS SH (2026) Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung Mai 2026. (Aut. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein).
- MILI SH (2020) Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum I (Kapitel 5.8), den Planungsraum II (Kapitel 5.7) und den Planungsraum III (Kapitel 5.7) in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land), 29. Dezember 2020. (Hrsg. der Reihe Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde). S. 160.